

Sanierungserlass und Beihilfe

Deutscher Insolvenzverwalterkongress am 3.11.2016 in Berlin

Universitätsprofessor Dr. Marcel Krumm

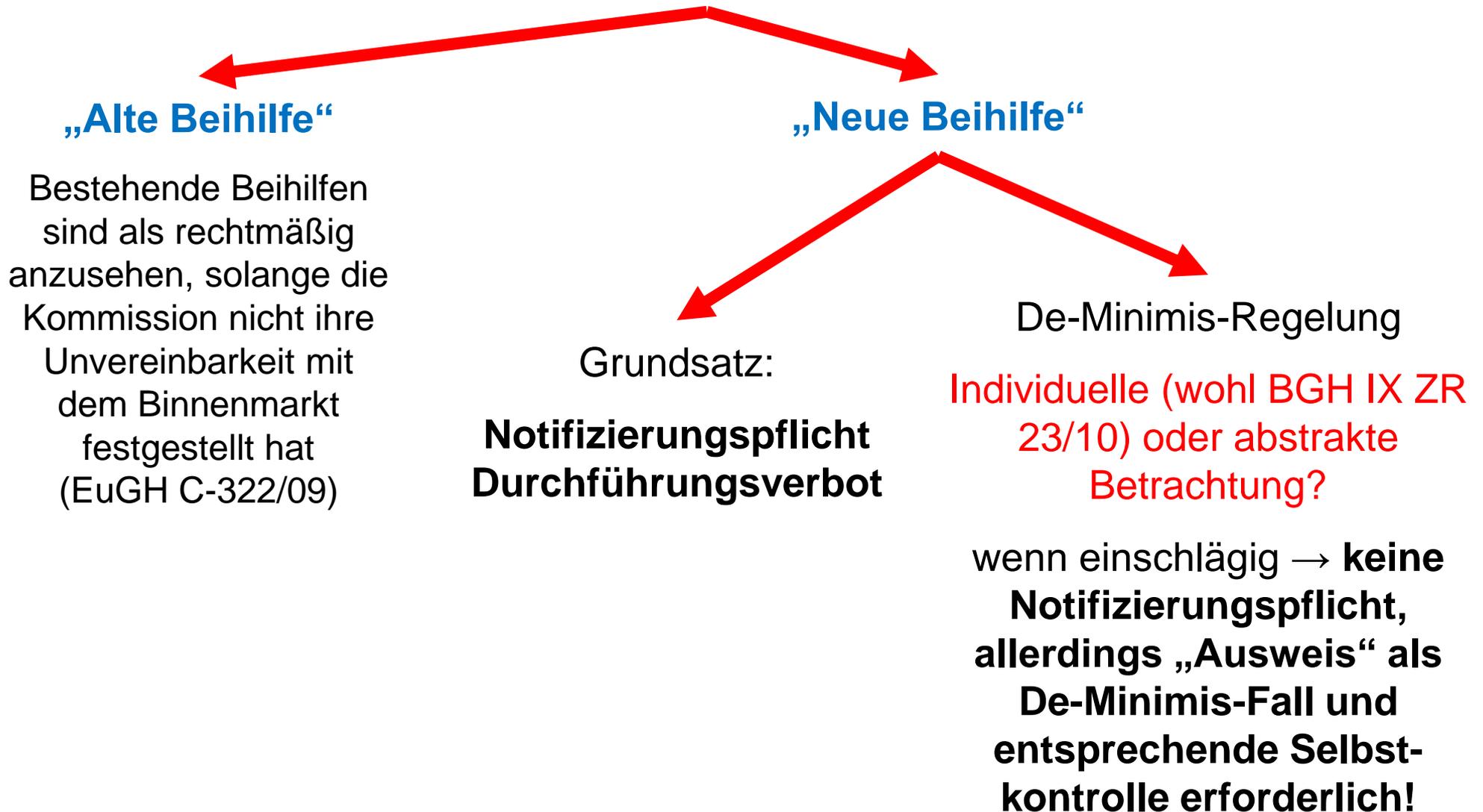
Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Steuerrecht
Rechtswissenschaftliche Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

im zweiten Hauptamt Richter am Finanzgericht (Münster)

Verfahrensrechtlicher Rahmen

- Primärrechtlich → Art. 108 AEUV
- Sekundärrechtlich
 - EU-VO 2015/1589 v. 13.7.2015 (Verfahrensverordnung)
 - EU-VO 651/2014 v. 17.6.2014 ([Gruppen-] Freistellungs-Verordnung)
 - EU-VO 1407/2013 v. 18.12.2013 (De-minimus-Verordnung)
- Nationales Recht → AO

(Verfahrensrechtliche) Differenzierung in Art. 108

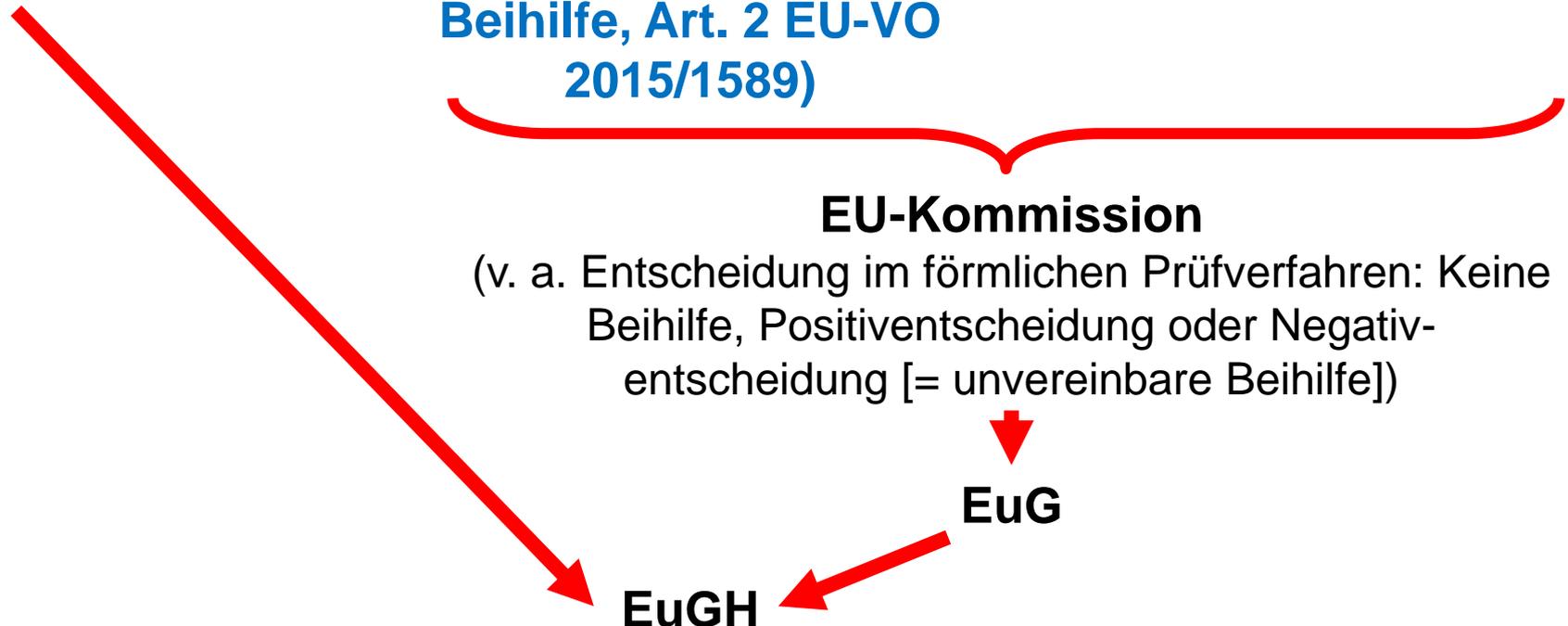


Anstoß einer verbindlichen Beihilfeentscheidung

deutsches Gericht
legt die Frage dem
EuGH vor
(Art. 267 AEUV)

Deutschland leitet
Notifizierungs-
verfahren ein
(Anmeldung der
Beihilfe, Art. 2 EU-VO
2015/1589)

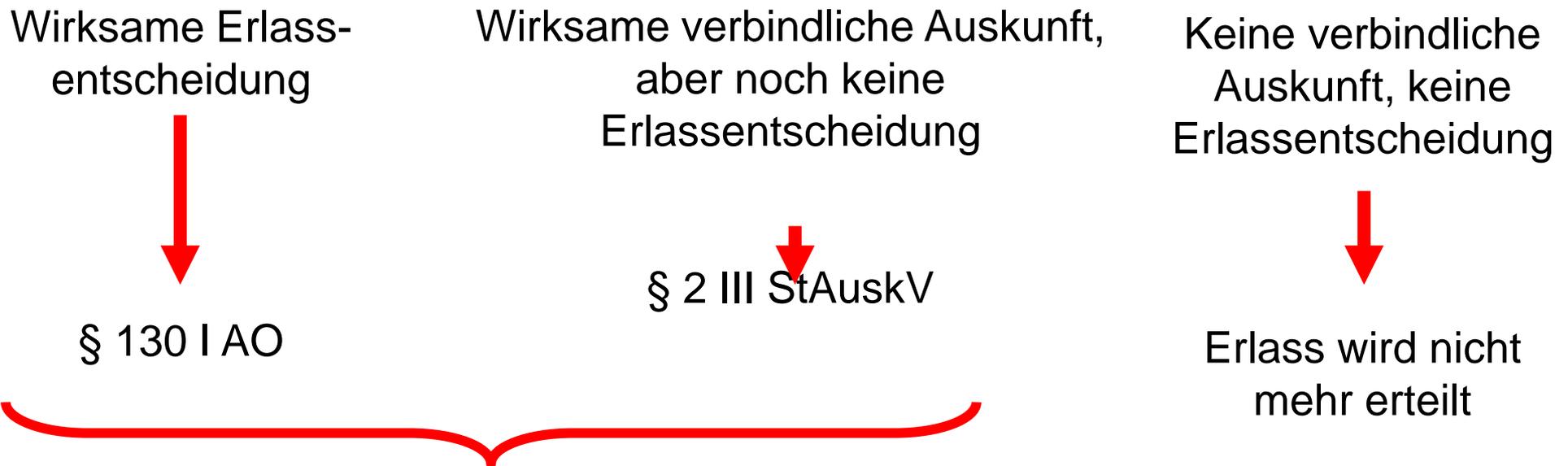
EU-Kommission wird
von Amts wegen
tätig oder aufgrund
einer Beschwerde



Problem: „Anstoß“-Möglichkeiten des Schuldners zur Erlangung von Rechts-sicherheit? → 1) subjektives Recht auf Einleitung des Notifizierungsverfahrens? Wenn ja: 2) prozessuale Durchsetzung?

Worst-Case-Szenario:

Erlass der ESt-/KSt-/GewSt als „neue“ Beihilfe:



Art. 16 III EU-VO 2015/1589 bzw. der unionsrechtliche Effektivitätsgrundsatz zwingen zur Aufhebung der Entscheidungen! – selbst wenn das deutsche Recht dies so nicht vorsieht (h. M.), daher keine Anwendung des § 130 II AO und in beiden Fällen Ermessensreduzierung auf Null zugunsten der Aufhebung

Problem: Damit wird dem Insolvenzplan (ggfs.) eine seiner Geschäftsgrundlagen entzogen → nach gerichtlicher Bestätigung m. E. aber irrelevant.

Worst-Case-Szenario:

Erlass der ESt-/KSt-/GewSt als „neue“ Beihilfe:

Absicherung des Effektivitätsgrundsatzes (Art. 16 EU-VO 2015/1589) ...

- Folgeinsolvenz des Schuldners wird hingenommen (**Folgefrage: ist es mit dem Effektivitätsgrundsatz vereinbar, dass die Steuerforderung des Staates dann nur Insolvenzforderung ist?**)
- Keine Amtshaftungsansprüche gegen den deutschen Staat wegen unterlassener Notifizierung

... und seine Grenzen

- Verjährung: 10 Jahre (Art. 17 EU-VO 2015/1589)
- Vertrauensschutz spielt praktisch keine Rolle (Vertrauensgrundlage kann nur ein Verhalten der EU-Kommission sein, **Frage: Informelle Mitteilung an [unzuständiges] Finanzministerium ausreichend?, s. Gragert, NWB 2013, 2141)**)
- „absolute Unmöglichkeit“

Worst-Case-Szenario: **Erlass der ESt-/KSt-/GewSt als „neue“
Beihilfe als Ergebnis einer Entscheidung der EU-Kommission!**

Rechtsschutz

vorrangig:
**Nichtigkeitsklage
zum EuGH**

Problem: Klagebefugnis



Art. 267 AEUV

**Finanz-/verwaltungs-
gerichtlicher Rechtsschutz
gegen den nationalen
Durchführungsakt**

(unterschiedl. Konstellationen:
Verpflichtung als Erlass,
Anfechtung der Rücknahme
des Erlasses, etc.)

Problem: Rechtswidrigkeit der
Kommissionsentscheidung kann
nicht mehr geltend gemacht
werden, wenn diese
bestandskräftig geworden ist und
der Kläger dies hätte verhindern
können

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Universitätsprofessor Dr. Marcel Krumm

Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Steuerrecht
Rechtswissenschaftliche Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

im zweiten Hauptamt Richter am Finanzgericht (Münster)